

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 41/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Gastronoms Rolf B[REDACTED], E[REDACTED]weg [REDACTED],
V[REDACTED],
2. der Angestellten Ida B[REDACTED], ebenda,

Kläger, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die parc Bauplanung GmbH, vertreten durch ihren
Geschäftsführer Joachim D[REDACTED], Ha[REDACTED] St[REDACTED]-
weg [REDACTED], H[REDACTED]/W[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie
die Richter Dr. Recken, Bliesener, Prof. Dr. Walchshöfer
und Quack

am 6. Dezember 1984

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, den Wert ihrer
Beschwer auf über 40.000,- DM festzu-
setzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Die Kläger machen die Beklagte für Durch-
feuchtungsschäden an ihrem Haus verantwortlich. Sie
haben - dem Gutachten des Sachverständigen G [REDACTED]
folgend - die Kosten einer nach ihrer Ansicht er-
forderlichen Außensanierung mit 18.000,- DM ange-
setzt und sind so (unter Berücksichtigung weiterer
Kosten für die Erneuerung der Holzverkleidungen, des
Fußbodenbelages, der Baubetreuung und der Mehrwert-
steuer sowie eines Postens für Wertminderung) gemäß
den Darlegungen des Sachverständigen zu einem Gesamt-
betrag von 28.498,50 DM gelangt. Im Hinblick auf be-
hauptete Preissteigerungen haben sie die Zahlung von
30.000,- DM nebst Zinsen sowie die Feststellung be-
gehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern

- 3 -

alle über den Zahlungsbetrag hinausgehenden Schäden zu ersetzen, die infolge der fehlerhaften Bauleitung und Baubetreuung entstanden sind. Dabei haben sie die mit der Feststellung verfolgten Ansprüche "vorsichtig" auf 10.000,- DM beziffert.

Dementsprechend haben beide Vorinstanzen (in denen die Kläger unterlegen sind) den Streitwert auf 40.000,- DM (davon 10.000,- DM für den Feststellungsantrag) festgesetzt, ohne daß die Parteien dies beanstandet hätten.

2. Der jetzt gestellte Antrag, den Wert ihrer Beschwer auf über 40.000,- DM festzusetzen, bleibt erfolglos.

a) Soweit es den Zahlungsantrag betrifft, kann der Wert der Beschwer nicht höher sein als der geforderte Hauptsachebetrag von 30.000,- DM. Hinsichtlich des Feststellungsantrags ist zu berücksichtigen, daß bei einem festgesetzten Streitwert von 10.000,- DM letztlich ein materieller Anspruch von 12.500,- DM zugrundegelegt wird (BGH NJW 65, 2298).

b) Daraus ergibt sich, daß die Kläger mit ihrer Klage Schadensersatzforderungen von insgesamt 42.500,- DM (davon 12.500,- DM mit einem Feststellungsantrag) geltend machen, also rund 14.000,- DM mehr, als der Sachverständige den Schaden bei Durchführung einer Außensanierung im August 1980 geschätzt hat. Berücksichtigt man ferner die auch von den Klägern zugebilligten "Sowieso-Kosten", die bei einer von vornherein durchgeführten Außenabdichtung gegen drücken-



- 4 -

des Wasser angefallen wären (nach Ansicht des Sachverständigen Böhlcke 5.250,- DM, nach Meinung der Beklagten 12.317,- DM), erreichen die Klageansprüche einen die Schätzung des Sachverständigen G. um rund 20.000,- DM übersteigenden Betrag.

c) Daß dieser Betrag - entgegen der Sachdarstellung der Kläger vor dem Tatrichter - nicht auskömmlich ist, haben die Kläger nicht dargetan.

Soweit sie sich auf den Privatgutachter Reim berufen, nach dessen Berechnungen eine Innensanierung rund 47.000,- DM kosten soll, besagt das nichts über die Kosten der bisher von ihnen geforderten Außensanierung. Maßgeblich ist insoweit aber allein, wie die Kläger ihren Schaden vor dem Tatrichter spezifiziert haben.

Daran ändert es auch nichts, daß jetzt wegen eines inzwischen von den Klägern erstellten Anbaues eine Außensanierung nicht mehr durchführbar sein soll. Abgesehen davon, daß Mehrkosten, die auf eine derartige Umbaumaßnahme zurückzuführen sind, der Beklagten sowieso nicht angelastet werden könnten, sind die nunmehr neu geltend gemachten Umstände für das Revisionsverfahren ohne Belang.

d) Damit hat es aber bei der Festsetzung der Beschwer durch das Berufungsgericht auf 40.000,- DM zu bleiben, so daß die - nicht zugelassene - Revision unzulässig ist (§ 546 Abs. 1 ZPO).

Girisch

Bliesener